Anhang B

Bestellung / Bereitstellung

Der Anhang B "Bestellung / Bereitstellung" gliedert sich in

Teil 1
"Planungsabsprachen"

Teil 2
"Bestellung / Bereitstellung von ICAs und Zusammenschaltungsdiensten"

Teil 3
"Besondere vertragliche Regelungen für ICAs in von *ICP* erschlossenen LEZB zur Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste *ICP*-B.1, *ICP*-O.5, *ICP*-O.12, *ICP*-O.13 und *ICP*-Z.7, bei denen die Tarifzone I (local area) zur Anwendung kommt"

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 6

PLANUNGSABSPRACHEN 6

1 ZUSAMMENARBEIT 7

1.1 ZWECK DER PLANUNGSABSPRACHEN 7
1.2 BEZUGSBEREICH DER PLANUNGSABSPRACHEN 7
1.3 VERBINDLICHKEIT DER PLANUNGSABSPRACHEN 7

2 PLANUNGSABSPRACHEN FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER ZUSAMMENSCHALTUNG 8

2.1 GRUNDSÄTZLICHE VERFAHRENSWEISE 8
2.2 TERMINE 8
2.3 INHALT DER PLANUNGSABSPRACHEN 9
2.3.1 Planungsdaten und Planungszuständigkeiten 9
2.3.2 Planungsdaten in der Startphase 9
2.4 UMFANG DER ABZUSTIMMENDEN PLANUNGSDATEN 10
2.4.1 Planungsdaten für das zweite Kalenderjahr vor der Bereitstellung 10
2.4.2 Planungsdaten für das erste Kalenderjahr vor der Bereitstellung 10
2.5 ABWEICHUNGEN DER PLANUNGSDATEN 10
2.5.1 Toleranzgrenzen 10
2.5.2 Abweichungen zwischen den Planungsdaten für das zweite und für das erste Kalenderjahr vor der Bereitstellung 11
2.5.3 Abweichungen zwischen Bestellung und den Planungsdaten für das erste Kalenderjahr vor der Bereitstellung – ohne quartalsmäßige Anpassung 11
2.5.4 Abweichungen bei der quartalsmäßigen Anpassung 11

TEIL 2 12

BESTELLUNG / BEREITSTELLUNG VON ICAS UND ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTEN. 12

1 EINLEITUNG 13

2 GRUNDSÄTZE FÜR DAS BESTELLVERFAHREN 13

2.1 ALLGEMEINES 13
2.2 VORDRUCKE 14

3 BESTELLVERFAHREN 15

3.1 ANWENDUNGSBEREICH 15
3.2 BESTELLABLAUF 16
3.3 BESTELLVERFAHREN FÜR IOP-NW 20
3.4 BESTELLVERFAHREN BEI ÜBERSCHREITUNG DER SCHWELLENWERTE GEM. TEIL 1 DER *ANLAGE C – DIENSTEPORTFOLIO* 21
3.5 ABWEICHUNG DER BESTELLUNGEN VON DEN PLANUNGSABSPRACHEN 21
3.6 WANDLUNG EINES ICAS IN EINE ANDERE AUSFÜHRUNGSVARIANTE UNTER BEIBEHALTUNG DER ANBINDUNG AN DIE VE:N (PORTS) 21
3.7 BEREITSTELLUNGSFRISTEN 22
3.8 VERFAHREN ZUR BESTELLUNG EINER KASKADIERUNG VON ICAS ”CUSTOMER SITED” BZW. ICAS ”CUSTOMER SITED 16X2 MBIT/S / 21X2 MBIT/S / 63X2 MBIT/S” 24
3.9 SICHERHEITSLEISTUNG FÜR DIE BEREITSTELLUNG UND ÜBERLASSUNG VON ICAS UND FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON INFRASTRUKTUR 25

3.10 Regelungen zur Schaffung einer Ergänzungsanlage 27

4 INBETRIEBNAHMEPRÜFUNG / ABNAHMEVERFAHREN 28

4.1 Allgemeines 28
4.2 Termin 28
4.3 Durchführung der Inbetriebnahmeprüfung 28
4.4 Mitwirkungspflichten von *ICP* 29
4.5 Nichtabnahme von ICAs 29

5 STORNIERUNG 30

5.1 Stornierung von ICAs 30
5.2 Stornierung von Infrastrukturleistungen bzw. Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen 31
5.3 Stornierung von Konfigurationsmaßnahmen 31

6 MINDESTAUSLASTUNG DER VERKEHRSKAPAZITÄTEN 32

7 KÜNDIGUNG 34

7.1 Kündigung von ICAs 34
7.2 Kündigung der Konfigurationsmaßnahmen 34
7.3 Kündigung der GEV, der Erweiterung von Infrastrukturleistungen bzw. der Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR 35
7.4 Rückbau des Weiterführungskabels/Verbindungskabels zwischen SKR 35
7.5 Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung 36
7.6 Kündigung von Zusammenschaltungsdiensten, einvernehmliche Aufhebung von Zusammenschaltungsdiensten oder Dienstekennzahlen 36

8 AUSKÜNFTE 37

8.1 Hoch- und Rechtswerte nach Gauß/Krüger 37
8.2 Lage der letzten Kabelschächte im öffentlichen Bereich 37
8.3 Verfügbarkeit von SKR 37

TEIL 3 38

BESONDERE VERTRAGLICHE REGELUNGEN FÜR ICAS IN VON *ICP* ERSCHLOSSENEN LEZB ZUR INANSPRUCHNAHME DER ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE *ICP*-B.1, *ICP*-O.5, *ICP*-O.12, *ICP*-O.13 UND *ICP*-Z.7, BEI DENEN DIE TARIFZONE I (LOCAL AREA) ZUR ANWENDUNG KOMMT 38

1 BESTELLUNG VON ICAS IN LEZB 39

1.1 Regelungen zu von *ICP* erschlossenen LEZB eines ZsB 39
1.2 Voraussetzungen für eine Bestellaufforderung der Telekom an *ICP* 39
1.3 Ausführungsvarianten der zu bestellenden ICAs in LEZB 40
1.4 Bestellung der Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom 40
1.4.1 Alleinige Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom 40
1.4.2 Gemeinsame Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom und ICP 41
1.5 Bestellfristen und Bestellanforderungen 41

2 BEREITSTELLUNG VON ICAS IN LEZB UND KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM TELEFONNETZ DER TELEKOM 42

3 PREISE FÜR ICAS IN LEZB UND KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM TELEFONNETZ DER TELEKOM 42

3.1 Alleinige Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom 42

3.2 GEMEINSAME NUTZUNG DER ICAS IN LEZB DURCH DIE TELEKOM UND *ICP* 43

4 PREISE FÜR VERBINDUNGSLEISTUNGEN 43

4.1 ALLEINIGE NUTZUNG DER ICAS IN LEZB DURCH DIE TELEKOM 43
4.2 GEMEINSAME NUTZUNG DER ICAS IN LEZB DURCH DIE TELEKOM UND *ICP* 43

5 ERGÄNZENDE REGELUNGEN 43

5.1 VERSPÄTETE BEREITSTELLUNG / VERZÖGERTE INBETRIEBNAHME VON ICAS IN LEZB 43
5.2 ÄNDERUNGEN, STORNIERUNGEN UND KÜNDIGUNGEN VON ICAS IN LEZB 44
5.2.1 Nachträgliche Änderung der Bestellung von ICAs in LEZB 44
5.2.2 Änderung der Mitnutzung nach Bereitstellung der ICAs in LEZB / Wandlung der ICAs in eine andere Ausführungsvariante 44
5.2.3 Stornierungen und Kündigungen von ICAs in LEZB 44
5.2.4 Kostenfreie Stornierungen und Kündigungen von ICAs in LEZB 45
5.3 SICHERHEITSLEISTUNG 45

TEIL 1

Planungsabsprachen

Vereinbarung zur Absprache der Planungsdaten für die Bereitstellung von ICAs und Zusammenschaltungsdiensten durch die Telekom

zwischen

ICP

und

der Telekom Deutschland GmbH

1 Zusammenarbeit

1.1 Zweck der Planungsabsprachen

Zweck der gemeinsamen Planungsabsprachen ist es, ein hohes Maß an Planungssicherheit zu erreichen. Planungsabsprachen dienen den Vertragspartnern zur Optimierung ihrer Netze und zur Vorbereitung planbarer Veränderungen der Zusammenschaltung.

Ziel der Zusammenarbeit ist es, auf der Grundlage von soliden Planungsabsprachen Netzinfrastrukturen auf einer ökonomischen Basis bereitzustellen und dabei die qualitativen Vereinbarungen der Zusammenschaltung zwischen der Telekom und *ICP* sicherzustellen.

1.2 Bezugsbereich der Planungsabsprachen

Der Bezugsbereich der Planungsabsprachen zwischen den Vertragspartnern erstreckt sich unter Berücksichtigung der in *Anlage C – Diensteportfolio* enthaltenen Regelungen zur netztechnischen Realisierung der Zusammenschaltungsdienste auf die Festlegung weiterer oder neuer ZsB einschließlich der dort jeweils zu realisierenden GEZB, SEZB bzw. LEZB, die Inbetriebnahmezeitpunkte der EZB, die Anzahl der ICAs, differenziert nach Ausführungsvarianten gem. *Anlage B – Interconnection-Anschluss* und des über die ICAs abzuwickelnden Verkehrs inklusive der Verkehrsstruktur für die Inanspruchnahme der Leistungen gem. *Anlage C – Diensteportfolio*. Desweiteren werden im Rahmen der Planungsabsprachen die notwendigen Daten zur Zusammenschaltung, der Zeichengabenetze und Informationen über geplante funktionale Veränderungen mit Auswirkungen auf die Zusammenschaltung ausgetauscht.

1.3 Verbindlichkeit der Planungsabsprachen

Der Austausch von Planungsdaten findet in der Regel jährlich unter Berücksichtigung des unter Punkt 2.2 genannten Stichtages statt. Die ausgetauschten Daten werden unter Verwendung der jeweils gültigen im Extranet veröffentlichten Muster-Vordrucke für Planungsabsprachen abgestimmt (der geplante Bedarf von *ICP* im Rahmen der Planungsabsprachen erfordert nicht die Zustimmung der Telekom, die Vordrucke erfordern nicht die Zustimmung von *ICP*), dokumentiert und gegengezeichnet. Die jeweils gültigen Muster-Vordrucke werden spätestens 2 Monate vor dem in Punkt 2.2 genannten Stichtag im Extranet veröffentlicht; bei erstmaliger Verwendung neuer Vordrucke begründet die Telekom im Extranet die Notwendigkeit neuer Vordrucke.

Im Hinblick auf die auf Grundlage der Planungsdaten zu erbringenden Vorleistungen verpflichten sich die Vertragspartner, Plandaten mit der zum jeweiligen Zeitpunkt des Austauschs bestmöglichen Sorgfalt zu liefern.

Wird von einem Vertragspartner bei der Bestellung von den Toleranzgrenzen gem. Punkt 2.5.2 bis Punkt 2.5.4 abgewichen und entsteht dem anderen Vertragspartner ein Schaden von mehr als 25.564,59 EUR, weil er zur Sicherstellung der Bereitstellungsfristen gem. *Anlage E - Qualität*, Punkt 1.1 nachweislich vor der verbindlichen Bestellung in Vorleistung gehen musste (z.B. bei Linienbaumaßnahmen und anderen zeitaufwendigen Baumaßnahmen), sind ihm die Kosten der Vorleistung vom anderen Vertragspartner zu erstatten. Der Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur, wenn diese Vorleistung zuvor bei den Planungsabsprachen abgestimmt wurde und der andere Vertragspartner ausdrücklich zugestimmt hat.

2 Planungsabsprachen für die Weiterentwicklung der Zusammenschaltung

2.1 Grundsätzliche Verfahrensweise

Die auszutauschenden Planungsdaten umfassen einen Zeithorizont von 2 Jahren und münden in eine verbindliche Bestellung gem. Teil 2. Mit kürzer werdendem Zeitabstand zur gewünschten Bereitstellung findet eine kontinuierliche Detaillierung und Konkretisierung statt.

Die Planungsdaten sind in ihrer Menge so anzugeben, dass der Bedarf im entsprechenden Planungsjahr zu jedem Tag des Jahres gedeckt werden kann (Angabe der Maximalwerte je Jahr). Es gelten hierbei die Regelungen der *Anlage C - Diensteportfolio*, Teil 1.

2.2 Termine

Planungsabsprachen werden in der Regel jährlich durchgeführt.

Planungsabsprachen sind im ersten Quartal des Jahres abzustimmen und so zu terminieren, dass zum Stichtag 01.04. abgestimmte Planungsdaten für das zweite bis erste Kalenderjahr vor der Bereitstellung vorliegen.

Bei den Planungsabsprachen wird zusätzlich ein Arbeitsprogramm für das auf die Planungsabsprachen folgende Kalenderjahr abgestimmt.

Werden die Planungsabsprachen durch Verschulden von *ICP* nicht oder nicht fristgerecht abgestimmt, erfolgt die Bereitstellung nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Die zum 01.04. des ersten Kalenderjahres vor der Bereitstellung abgestimmten Planungsdaten können zum 01.07., 01.10., sowie 01.01. und 01.04. des Bereitstellungsjahres angepasst werden.

Für den Mehrbedarf aufgrund einer quartalsmäßig angepassten Planungsabsprache gilt eine maximale Bereitstellungsfrist von neun Monaten ab dem Zeitpunkt der jeweiligen quartalsmäßigen Anpassung der Planungsabsprache, wenn die sonstigen Fristen im Rahmen des Bestellverfahrens eingehalten werden. Dies gilt jedoch nur, sofern die Bestellung dieses Mehrbedarfs nach der quartalsmäßigen Anpassung der Planungsabsprachen der Telekom zugeht. Unabhängig von der letztlichen Höhe der Überschreitung gilt diese Bereitstellungsfrist jedenfalls nicht für eine Überschreitung der ursprünglichen Planungsabsprache um bis zu 10 %.

2.3 Inhalt der Planungsabsprachen

2.3.1 Planungsdaten und Planungszuständigkeiten

ICP ermittelt die Planungsdaten für den Verkehr derjenigen Endkunden, die *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber auswählen, für den sonstigen Verkehr, den *ICP* von der Telekom als Vorleistung für ihre Telekommunikationsdienstleistungen einkauft, sowie für den Verkehr, der der Telekom als Teilnehmernetzbetreiber übergeben wird.

Die Telekom ermittelt die Planungsdaten anhand der von ihr gemessenen Verkehrswerte für den Verkehr derjenigen Endkunden, die die Telekom als Verbindungsnetzbetreiber auswählen, für den sonstigen Verkehr, den die Telekom von *ICP* als Vorleistung für ihre Telekommunikationsdienstleistungen einkauft, sowie für den Verkehr, der *ICP* als Teilnehmernetzbetreiber übergeben wird.

Die Verkehrswerte sind mit Nennung der Hauptverkehrsstunde zu übergeben. Die Hauptverkehrsstunde kann dabei innerhalb eines maximal 4 Stunden umfassenden Zeitfensters liegen (z.B. mittlerer Arbeitstag - Montag bis Freitag - 08:00 bis 12:00 Uhr).

Die Verkehrsstrukturen sind für den gesamten gehenden und kommenden *ICP*- und Telekom-Verkehr (Summenverkehr) für die in der *Anlage F - Einzugsbereiche* aufgeführten ZsB anzugeben, wenn der Verkehr 10 Erlang oder mehr beträgt.
Die Angaben zu den Verkehrsstrukturen sind zusätzlich nach nationalem und internationalem Verkehr zu differenzieren.

Diese Verkehrswerte sind Grundlage für die Bestimmung der Anzahl der ICAs.

2.3.2 Planungsdaten in der Startphase

Die Startphase umfasst die ersten zwei Jahre der Vertragslaufzeit. Sofern diese Zusammenschaltungsvereinbarung eine bereits bestehende Zusammenschaltungsvereinbarung ersetzt, ist für den Beginn der Startphase das Inkrafttreten der Zusammenschaltungsvereinbarung zur erstmaligen Zusammenschaltung maßgebend.

Für die Startphase werden alle Planungsdaten von *ICP* benannt. Dies erfolgt erstmals bei Vertragsabschluss. Dabei werden von *ICP* für die Startphase mindestens folgende Planungsdaten geliefert:

- EZB
- Summenwert aller ICAs der Zusammenschaltung
- Summenwert des Verkehrs der Zusammenschaltung

Die Bereitstellung aufgrund einer Bestellung für die Startphase erfolgt nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2.4 Umfang der abzustimmenden Planungsdaten

2.4.1 Planungsdaten für das zweite Kalenderjahr vor der Bereitstellung

- EZB
- Summenwert aller ICAs der Zusammenschaltung
- Summenwert des Verkehrs der Zusammenschaltung

2.4.2 Planungsdaten für das erste Kalenderjahr vor der Bereitstellung

- EZB
- ICAs je EZB
- Ausführungsvariante des ICAs
- Ortsnetz mit Lokation (Adresse) in dem der Übergabepunkt realisiert werden soll (Customer Sited)
- Verkehrswerte je ZsB
- Verkehrsstruktur je ZsB
- BHCA
- CAPS
- assoziierte ZZK je ZsB und je Gateway von *ICP*

2.5 Abweichungen der Planungsdaten

2.5.1 Toleranzgrenzen

Die Bedeutung der Toleranzgrenzen für die Vertragspartner und die sich hieraus ergebenen Pflichten sind unter Punkt 1.3 sowie in Teil 2 unter Punkt 3 dieses Anhangs aufgeführt.

Bis zum Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung sind bei den zulässigen Abweichungen unter Punkt 2.5.2 bis Punkt 2.5.4 Toleranzen von bis zu 2 ICAs je ZsB immer zulässig.

2.5.2 Abweichungen zwischen den Planungsdaten für das zweite und für das erste Kalenderjahr vor der Bereitstellung

Die Anzahl der ICAs und Verkehrswerte in den Planungsdaten für das erste Kalenderjahr vor der Bereitstellung dürfen von der im Vorjahr zum Stichtag 01.04. abgestimmten Anzahl von ICAs und den Verkehrswerten für das zweite Kalenderjahr vor der Bereitstellung um nicht mehr als +/- 40 % abweichen.
Sollte der Ist-Bestand der ICAs von *ICP* am 01.04. außerhalb dieser Toleranzgrenzen liegen, wird dieser Ist-Bestand anstatt der im Vorjahr zum Stichtag 01.04. abgestimmten Anzahl von ICAs (Summenwert aller ICAs der Zusammenschaltung) als Ausgangspunkt für die Anpassung der Planungsabsprachen verwendet. Zum Ist-Bestand der ICAs am 01.04. zählen alle ICAs, die bis zum 31.12. des Vorjahres in Betrieb genommen worden sind und die von *ICP* bestellten ICAs, für die die Telekom Bereitstellungstermine genannt hat, die vor dem 01.04. liegen. Einzelheiten werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

2.5.3 Abweichungen zwischen Bestellung und den Planungsdaten für das erste Kalenderjahr vor der Bereitstellung – ohne quartalsmäßige Anpassung

Die Bestelldaten dürfen von den im Vorjahr zum Stichtag 01.04. abgestimmten Planungsdaten des ersten Kalenderjahres vor der Bereitstellung um bis zu 10 % je ZsB abweichen, jedoch um maximal 10 ICAs.

In der Startphase ist die Toleranzgrenze von 10 % auf 20 % erweitert.

2.5.4 Abweichungen bei der quartalsmäßigen Anpassung

Die angepassten Daten dürfen innerhalb des Zeitraums vom 01.04. des ersten Kalenderjahres vor der Bereitstellung bis zum 01.04. des darauffolgenden Kalenderjahres um maximal +/- 40 % von den zum 01.04. abgestimmten Planungsdaten des ersten Kalenderjahres vor der Bereitstellung für ICAs je EZB und Verkehrswerte je ZsB abweichen.
Innerhalb dieses Gesamtrahmens dürfen die Abweichungen zu den Anpassungsterminen zum 01.07. maximal +/- 40 %, zum 01.10. maximal +/- 30 %, zum 01.01. maximal +/- 20 % und zum 01.04. maximal +/- 10 % von den zum 01.04. abgestimmten Planungsdaten des ersten Kalenderjahres vor der Bereitstellung betragen.

TEIL 2

Bestellung / Bereitstellung von ICAs und Zusammenschaltungsdiensten

1 Einleitung

Die Telekom stellt ICAs und die erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom gem. *Anlage B - Interconnection-Anschluss*, die für die Inanspruchnahmen der gem. *Anlage C - Diensteportfolio* und *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* erforderliche Verkehrskapazität sowie Kollokation und/oder damit zusammenhängende Infrastruktur bzw. Infrastrukturleistungen und mit Kollokation zusammenhängende Leistungen (z.B. Verlegung eines Weiterführungskabels bzw. eines Verbindungskabels zwischen SKR im Gebäude der Telekom, Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR) gem. dieses Anhangs und *Anhang E - Kollokation* nach einer verbindlichen Annahme eines Angebots der Telekom aufgrund einer schriftlichen Bestellung (Angebotsaufforderung) durch *ICP* bereit.

2 Grundsätze für das Bestellverfahren

Die Bestellung erfolgt schriftlich. Die für die Bereitstellung erforderlichen Informationen werden auf Datenträger als Microsoft EXCEL-Dateien (Datenfile) der schriftlichen Bestellung beigefügt. Abweichend hiervon ist eine elektronische Datenübermittlung durch Abschluss der Zusatzvereinbarung zur Zusammenschaltungsvereinbarung für die Abwicklung von Bestellungen gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*, Teil 2 über die elektronische Carrier-Schnittstelle (eCaSS) möglich.

2.1 Allgemeines

ICP kann je Verkehrsbeziehung maximal 127 ICAs bestellen.

ICP wird entsprechend den Regelungen gem. Teil 2, Punkt 6 dieses Anhangs zur Mindestauslastung der Verkehrskapazitäten ihre Bestellungen aufgeben.

Als Bereitstellungstermine werden stets Arbeitstage vereinbart.

Von *ICP* und der Telekom werden Gateway-Anlagen eingesetzt. Die Gateway-Anlagen von *ICP* werden nachfolgend als GWs bezeichnet. Die GWs der Telekom werden nachfolgend als VE:N bezeichnet. Ein Netzübergang (NÜ) kann auf beiden Seiten von mehreren GWs bzw. VE:N bedient werden.

Um eine vertragsgemäße Bereitstellung von bestellten ICAs ”Physical Co-location” zu gewährleisten, stellt *ICP* sicher, dass zusammen mit der Bestellung der ICAs die hierfür erforderliche Infrastruktur in ausreichendem Umfang bestellt wird.

2.2 Vordrucke

Es sind die zum Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung (Angebotsaufforderung) im Extranet veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.

Hier sind alle Daten zu ICAs, zu Verkehrsbeziehungen, zur Zeichengabe, zu Verkehrsdaten, zu Kollokation und der damit zusammenhängenden Infrastruktur bzw. Infrastrukturleistungen und mit Kollokation zusammenhängende Leistungen sowie das Inbetriebnahmeprotokoll für ICAs enthalten.

Eine Bestellung ist die Gesamtheit der Aufträge über alle EZB, die mit einem Datenfile vorgelegt wird. Nur wenn das Auftragsvolumen nicht in einem Datenfile erstellt werden kann, wird ein weiteres Datenfile gefertigt. Diese Datenfiles sind dann innerhalb eines Arbeitstages vorzulegen. Die hierzu von *ICP* einzureichenden Vordrucke sind in der Feldbeschreibung, Arbeitshilfe ”Einzureichende Bestellunterlagen” aufgeführt.

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung neuer Vordrucke im Extranet verbleibt die Vorversion für einen Zeitraum von 3 Monaten im Extranet eingestellt. Die Veröffentlichung neuer Vordrucke wird *ICP* spätestens 4 Wochen vorher unter Beifügung einer Änderungsmatrix schriftlich mitgeteilt. Der Zeitraum, für den die Vorversion im Extranet weiterhin eingestellt bleibt, wird *ICP* mit Veröffentlichung der neuen Vordrucke im Extranet mitgeteilt. Zusätzlich zu den Vordrucken erstellt *ICP* ein Anschreiben zu Kontrollzwecken, in dem der Inhalt der Bestellung/Angebotsaufforderung unter Nennung der EZB sowie die Anzahl und Ausführungsvariante der ICAs angegeben wird.
Sofern die in der Bestellung aufgeführten EZB von den in der aktuellen Fassung der Tabelle ”Vereinbarte ZsB und vereinbarte individuelle EZB” (*Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 1, Punkt 1) abweichen, fügt *ICP* der Angebotsaufforderung zusätzlich zu den Vordrucken und dem Anschreiben eine von *ICP* aktualisierte, mit der Telekom abgestimmte und vereinbarte Version der Tabelle ”Vereinbarte ZsB und vereinbarte individuelle EZB” bei.

Für Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom ist der Vordruck ”Konfigurationsmaßnahmen” zu verwenden.

Für Automatisches Überlaufrouting für die Verkehrsrichtung Telekom → *ICP* ist der Vordruck ”Automatisches Überlaufrouting” zu verwenden.

Für die Einrichtung und Aufhebung des manuellen Ausfallroutings für die Verkehrsrichtung Telekom → *ICP* ist der Vordruck ”Manuelles Ausfallrouting” zu verwenden.

Bei dem Bestellverfahren für ICAs ”Physical Co-location” und/oder der damit zusammenhängenden Infrastruktur bzw. Infrastrukturleistungen und mit Kollokation zusammenhängende Leistungen sind für alle Geschäftsfälle je EZB die zugehörigen Vordrucke für Kollokation, Infrastruktur und ggf. Zusatzleistungen von *ICP* auszufüllen. Bei der Realisierung von ICAs ”Physical Co-location” auf Kollokationsflächen sind die erforderlichen Angaben der bereitgestellten Kollokationsfläche im Vordruck gesondert zu vermerken.

Stornierungen und Kündigungen durch *ICP* erfolgen mittels o.g. Vordrucke.

Mit der Stornierung und der Kündigung von ICAs teilt *ICP* der Telekom alle Daten zu den Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom, zu den Verkehrsdaten und zur Zeichengabe mit.

3 Bestellverfahren

3.1 Anwendungsbereich

Das Bestellverfahren ist anzuwenden auf:

a) alle Bestellungen von ICAs ”Customer Sited”,

b) alle Bestellungen von ICAs ”Physical Co-location” bei nicht vorhandenen SKR (z.B. Erstbestellung mit Infrastruktur),

c) alle Bestellungen von ICAs ”Physical Co-location” bei vorhandener Kollokation und ausreichender Infrastruktur von *ICP*, d.h.:
   - auf bereitgestellten Kollokationsflächen,
   - in bestehenden SKR gem. *Anhang E – Kollokation*,
   - in gemeinsam genutzten SKR gem. *Anhang E – Kollokation*.

d) alle Bestellungen von GEV und alle Bestellungen für die Erweiterung von Infrastrukturleistungen bzw. für Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen:
   - GEV,
   - Erweiterung der GEV, der Niederspannungsversorgung und der RLT,
   - Verlegung des Weiterführungskabels,
   - Verlegung des Verbindungskabels zwischen SKR,
   - Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR.

e) alle Bestellungen von Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom,

f) alle Bestellungen des Automatischen Überlaufroutings für die Verkehrsrichtung Telekom → *ICP* sowie

g) alle Bestellungen des manuellen Ausfallroutings für die Verkehrsrichtung Telekom → *ICP*.

3.2 Bestellablauf

3.2.1 Erster Durchlauf (Angebotsaufforderung durch *ICP*)

Die Bestellung (Angebotsaufforderung) erfolgt schriftlich unter Angabe des Terminwunsches von *ICP* sowie aller weiteren für die Bereitstellung erforderlichen Informationen. *ICP* sendet diese als Datenfile, welches der schriftlichen Bestellung auf einem üblichen Datenträger beigefügt ist, unter Angabe des Namens und der Telefonnummer des für die Abstimmung der Bestellung Verantwortlichen an die Telekom.

Der Eingang der Bestellung wird unverzüglich schriftlich unter Angabe von Auftragsnummer und Eingangsdatum bestätigt (Eingangsbestätigung).

3.2.2 Zweiter Durchlauf (Angebot durch die Telekom)

Die Telekom prüft die Bestellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Telekom teilt auf Anfrage *ICP* vor einer Bestellung von ICAs in den Varianten ”Customer Sited” die Längen für Anschlusslinien und Verbindungslinien mit. Sofern die Bestellung die vorstehenden Kriterien erfüllt, beginnt die Bereitstellungsfrist mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung.

Soweit die Bestellung nicht die o.g. Kriterien erfüllt oder nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht oder ggf. die Kollokationsfläche nicht bereitgestellt ist, wird sie von der Telekom zurückgewiesen. Andernfalls stimmt die Telekom alle Details mit *ICP* ab, vervollständigt die Datenfiles um ihre entsprechenden Einträge und sendet die Datenfiles an *ICP* unter Bestätigung des Terminwunsches oder Nennung eines davon abweichenden, innerhalb der Bereitstellungsfrist liegenden geplanten Bereitstellungstermins zurück.

Die Telekom übersendet grundsätzlich die Datenfiles innerhalb einer Angebotsfrist von **4** Wochen nach Eingang der Bestellung. Innerhalb einer Kalenderwoche bei der Telekom eingegangene Bestellungen dürfen maximal 20 LEZB bzw. einen gesamten ZsB, wenn diesem mehr als 20 LEZB zugeordnet sind, umfassen (maximales wöchentliches Bestellkontingent). Wird dieses maximale wöchentliche Bestellkontingent durch *ICP* überschritten, übersendet die Telekom die Datenfiles für die innerhalb dieser Kalenderwoche bestellten ICAs innerhalb einer Angebotsfrist von **8** Wochen nach Eingang der Bestellung. Die Bereitstellungsfrist für die Bereitstellung dieser ICAs verlängert sich um einen Monat.

In den Fällen, in denen die Telekom zur Bereitstellung nur innerhalb der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet ist, enthält das übersandte Datenfile nur für den lieferbaren Teil der Bestellung den geplanten Bereitstellungstermin. Hinsichtlich des nicht lieferbaren Teils der Bestellung erhält *ICP* eine Mitteilung über den Bearbeitungsstand.

Mit Nennung der geplanten Bereitstellungstermine teilt die Telekom *ICP* mit, ob und in welcher Höhe eine Sicherheitsleistung gem. Punkt 18 des Hauptteils dieser Zusammenschaltungsvereinbarung und Teil 2, Punkt 3.9 dieses Anhangs gefordert wird.

ICP bestätigt unverzüglich schriftlich den Eingang der Datenfiles unter Angabe von Auftragsnummer und Eingangsdatum.

Ein Änderungsverlangen bezüglich einer Angebotsaufforderung ist nur schriftlich bis zum Zugang des Angebots möglich.

3.2.3 Dritter Durchlauf (Angebotsannahme durch *ICP*)

ICP nimmt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Datenfiles das Angebot der Telekom an. Bei Überschreitung des maximalen wöchentlichen Bestellkontingentes beträgt die Frist für die Angebotsannahme durch *ICP* 10 Arbeitstage.

Die Angebotsannahme erfolgt durch Übersendung zweier unterzeichneter Ausdrucke und der beigefügten abgestimmten Datenfiles innerhalb der o.g. Frist an die Telekom zur Gegenzeichnung.

Nimmt *ICP* das Angebot in der genannten Frist nicht an, gilt das Angebot als abgelehnt und es werden *ICP* Stornierungsentgelte gem. *Anlage D - Preis*, Teil 1 in Rechnung gestellt.

3.2.4 Vierter Durchlauf

Die Telekom nimmt nach Angebotsannahme die Gegenzeichnung der von *ICP* übersandten Ausdrucke vor und sendet ein Exemplar an *ICP* zurück.

Damit gelten alle Daten als abgestimmt.

3.2.5 Ergänzende Regelungen bei Bestellungen für GEV, für die Erweiterung von Infrastrukturleistungen bzw. für Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen

Das o.g. Bestellverfahren findet mit folgenden Abweichungen/Ergänzungen Anwendung bei allen Bestellungen für GEV, für die Erweiterung von Infrastrukturleistungen bzw. für Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen.

3.2.5.1 Bestellablauf

Für die Bestellung einer

- GEV,
- Erweiterung der GEV, der Niederspannungsversorgung und der RLT,
- Verlegung des Weiterführungskabels,
- Verlegung des Verbindungskabels zwischen SKR,
- Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR

erhält *ICP* Angebote zu den Bereitstellungsterminen und zu den voraussichtlichen Bereitstellungskosten.

Die Angebotsfrist für eine von der Telekom zu realisierende GEV, Niederspannungsversorgung bzw. RLT beträgt 26 Arbeitstage ab Eingang der Bestellung. Die Angebotsfrist für die Verlegung des Weiterführungskabels oder Verbindungskabels zwischen SKR bzw. für die Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR beträgt 20 Arbeitstage.

Die Annahmefrist beträgt 20 Arbeitstage nach Zugang des Angebots der Telekom. Die Bereitstellungsfristen beginnen mit Angebotsannahme durch *ICP*.

Im Falle eines Änderungsverlangens vor Zugang des Angebots werden *ICP* die bis zum Änderungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

In den Angeboten der Telekom werden lediglich Preispositionen ausgewiesen, die gem. *Anlage D - Preis*, Teil 1 nach Aufwand abgerechnet werden und für die gem. dieses Anhangs ein Angebot zu erstellen ist. Alle anderen von *ICP* zu zahlenden Entgelte sind der *Anlage D - Preis*, Teil 1 zu entnehmen.

Nimmt *ICP* das Angebot innerhalb der Annahmefrist nicht an, gilt das Angebot als abgelehnt. *ICP* werden die Stornierungskosten gem. *Anlage D - Preis*, Teil 1 und ggf. Projektierungskosten in Rechnung gestellt.

In den Fällen, in denen die Telekom zur Bereitstellung nur innerhalb der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet ist, enthält das übersandte Datenfile nur für den lieferbaren Teil der Bestellung den geplanten Bereitstellungstermin. Hinsichtlich des nicht lieferbaren Teils der Bestellung erhält *ICP* eine Mitteilung über den Bearbeitungsstand.

3.2.5.2 Angebote

Jedes Angebot für GEV, für die Erweiterung von Infrastrukturleistungen und für Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen, enthält folgende allgemeine Angaben:

- *ICP*-interne max. 20-stellige Referenz-Nr. (soweit von *ICP* bei Angebotsaufforderung angegeben),
- Standort der VE:N (ONKz, IMDAS-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Hausordnung mit Sicherheitsvorschriften,
- Auftrags-Nr.,
- Projektierungskosten,
- Datum, Unterschrift.

Zusätzlich erhält *ICP* je nach Bestellung folgende besondere Angaben über:

a) die GEV bzw. die Niederspannungsversorgung:
   - Voraussichtliche Kosten der Realisierung der GEV bzw. der Niederspannungsversorgung getrennt nach gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und ICP-individuellen Anteilen,
   - Skizze des SKR, Unterverteilung der Niederspannungsversorgung,
   - Angaben über die Art des örtlichen EVU-Netzes.

b) die RLT:
   - Art der RLT-Anlage bei Realisierung durch die Telekom (Teilklimaanlage: Lüftungs- oder Splitanlage, Kanäle oder Doppelboden bei Lüftungsanlage, Anlage für den Luftaustausch),
   - Raumskizze,
   - Voraussichtliche Kosten für die Bereitstellung der RLT, getrennt nach gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und ICP-individuellen Anteilen.

c) die Verlegung des Weiterführungskabels:
   - Lage des Übergabekabelschachtes, bzw. des Leerrohres ohne Kabelschacht zur Übergabe des Weiterführungskabels (Skizze) mit allen relevanten Maßangaben in üblichen elektronischen Datenformaten oder in einer sonstigen dem Einzelfall angemessenen Darstellungsform,
   - Termin für die Besichtigung des Übergabekabelschachtes bzw. Übergabekabelrohres,
   - Termin für die Übernahme des Weiterführungskabels,
   - Voraussichtliche Kosten für die Verlegung des Weiterführungskabels, getrennt nach gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und ICP-individuellen Anteilen,
   - Länge bzw. Teillängen des Weiterführungskabels (Angabe von Teillängen erforderlich bei Übergang von Außen- auf Innenkabel und bei Aufteilung auf verschiedene SKR bzw. Kollokationsflächen).

d) die Verlegung des Verbindungskabels zwischen SKR:

- Länge bzw. Teillänge des Verbindungskabels zwischen SKR (Angabe von Teillängen erforderlich bei Übergang von Außen- auf Innenkabel),
- Termin für die Übernahme des Verbindungskabels zwischen SKR,
- Voraussichtliche Kosten für die Verlegung des Verbindungskabels zwischen SKR, getrennt nach gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und ICP-individuellen Anteilen.

e) die Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR:

- Skizze des SKR inklusive der Lage des DS2-Vt,
- Voraussichtliche Kosten für die Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR.

3.2.6 Ergänzende Regelungen für die Bestellung von Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom bei Änderungen der Zuteilung von Kennzahlen

Ist eine im Telefonnetz der Telekom konfigurierte Kennzahl (z.B. VNB-, TNB-, Dienste-, Routing- oder Netzkennzahl) von der BNetzA nicht mehr an *ICP* zugeteilt, ist *ICP* verpflichtet, die erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom gem. dieses Anhangs zu bestellen. Die gleiche Verpflichtung trifft *ICP*, wenn *ICP* mit der Telekom den Zugang zu Kennzahlen eines Diensteanbieters am Telefonnetz von *ICP* vereinbart hat, dem die Kennzahl nicht mehr von der BNetzA zugeteilt ist.
Die Bestellung ist innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Ablauf der Zuteilung abzugeben. Die Bestellung gilt als Angebot, die Durchführung der erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom als Annahme dieses Angebots.
Bestellt *ICP* die erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom nicht innerhalb der o.g. Frist, hat die Telekom das Recht, die erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom auch ohne ausdrückliche Bestellung von *ICP* auf Kosten von *ICP* vorzunehmen.

3.3 Bestellverfahren für IOP-NW

Der IOP-NW gem. *Anhang C - Test* ist Teil der Erstbereitstellung. Die für den IOP-NW vorgesehenen ICAs sind in den Bestellformularen für die Erstbereitstellung im Feld ”Bemerkungen” besonders zu kennzeichnen. Davon unbenommen sind IOP-NW, die gem. *Anhang C - Test* aus anderen Anlässen als der Erstzusammenschaltung durchgeführt werden.

3.4 Bestellverfahren bei Überschreitung der Schwellenwerte gem. Teil 1 der *Anlage C – Diensteportfolio*

Werden die Schwellenwerte gem. Teil 1 der *Anlage C - Diensteportfolio* überschritten, muss die Bestellung gem. Teil 1 Punkt 4.2 der *Anlage C - Diensteportfolio* angepasst werden.

3.5 Abweichung der Bestellungen von den Planungsabsprachen

Unterschreitet die Bestellung der ICAs oder der Verkehrskapazität den in den jährlichen Planungsabsprachen für die jeweiligen Planungszeiträume festgelegten Lieferumfang, ist die Telekom berechtigt, die verbleibenden Anteile anders zu verwenden. In diesem Falle wird der in den jährlichen Planungsabsprachen festgelegte Lieferumfang für die folgenden Planungszeiträume um die nicht abgenommenen Anteile reduziert. Die Bestätigung der Bestellung in den folgenden Planungszeiträumen erfolgt dann im Rahmen des korrigierten Lieferumfangs.

3.6 Wandlung eines ICAs in eine andere Ausführungsvariante unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports)

Die Wandlung eines ICAs in eine andere Ausführungsvariante unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) (im folgenden: Wandlung von ICAs) ist entweder die Kündigung eines ICAs ”Customer Sited” bei gleichzeitiger Bestellung eines ICAs ”Physical Co-location” oder die Kündigung eines ICAs ”Physical Co-location” bei gleichzeitiger Bestellung eines ICAs ”Customer Sited”. Die Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) bedeutet, dass die für die ursprüngliche Ausführungsvariante bereitgestellten Ports für die gewünschte Ausführungsvariante verwendet werden.
Die Wandlung von ICAs kann erst zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer gem. Punkt 7 des betroffenen ICAs erfolgen. Für aufgrund der Wandlung in eine andere Ausführungsvariante bereitgestellte ICAs gelten die Regelungen zur Mindestüberlassungsdauer gem. Punkt 7 von neuem.
Bei der Bestellung der Wandlung eines ICAs kündigt *ICP* gleichzeitig die ursprüngliche Ausführungsvariante des ICAs. Hierbei erklärt *ICP* im Bemerkungsfeld der Bestellvordrucke, dass die Anbindung an die VE:N bestehen bleibt. Die Kündigungsfristen gem. Punkt 7.1 gelten für die Wandlung von ICAs nicht. Die Kündigung der ursprünglichen Ausführungsvariante wird wirksam mit Ablauf des Tages vor Beginn der Zahlungsverpflichtung von *ICP* für die gewünschte Ausführungsvariante. Für die Bereitstellung der gewünschten Ausführungsvariante gelten die Bereitstellungsfristen gem. Punkt 3.7.
Im Falle der Stornierung einer Wandlung von ICAs gilt die Bestellung als storniert, die Kündigung als nicht ausgesprochen.

3.7 Bereitstellungsfristen

Die Telekom stellt die ICAs, die erforderliche Verkehrskapazität und die Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom nach Annahme des Angebots innerhalb der mit Eingang der Bestellung laufenden, im Folgenden genannten Fristen bereit, sofern die in *Anlage E - Qualität* genannten Voraussetzungen eingehalten werden. Anderenfalls erfolgt die Bereitstellung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Telekom.

Die Bereitstellungsfrist für Infrastrukturleistungen und Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen (z.B. Verlegung des Weiterführungskabels bzw. des Verbindungskabels zwischen SKR im Gebäude der Telekom, Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR) beginnt mit Annahme des Angebots durch *ICP*.

Sofern die Bereitstellung der Beeinflussung durch Dritte (wie z.B. Erteilung erforderlicher Genehmigungen, Auflagen von Kommunen, entgegenstehende privatrechtliche Ansprüche) oder durch höhere Gewalt unterliegt, erfolgt die Bereitstellung der GEV, der Erweiterung von Infrastrukturleistungen und der Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

A) Bestellungen in einem neuen EZB	12 Monate
B) Bestellungen in einem weiteren EZB bzw. bei einer Wandlung von ICAs ”Customer Sited” in ICAs ”Physical Co-location (mit SKR)”	6 Monate
C) Bestellungen einer Kapazitätserweiterung in einem bestehenden EZB im Rahmen der Bandbreite der bestehenden Übertragungssysteme bzw. bei einer Wandlung von ICAs ”Physical Co-location” in ICAs ”Customer Sited”	3 Monate
D) a.) Bestellung von Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom b.) Bestellung des manuellen Ausfallroutings für die Verkehrsrichtung Telekom → *ICP*	a.) 3 Monate, frühestens 2 Arbeitstage nach Inbetriebnahme des ICAs b.) 3 Monate, frühestens 10 Arbeitstage nach Eingang der Bestellung
E) Bestellung einer Erweiterung der RLT	23 Kalenderwochen
F) Bestellung einer a.) Verlegung des Weiterführungskabels, b.) Verlegung des Verbindungskabels zwischen SKR, c.) GEV, d.) Erweiterung der GEV bzw. der Niederspannungsversorgung, sofern Hochbaumaßnahmen in den Fällen a.) bis d.) erforderlich sind.	16 Kalenderwochen
G) Bestellung einer a.) Verlegung des Weiterführungskabels, b.) Verlegung des Verbindungskabels zwischen SKR, c.) GEV, d.) Erweiterung der GEV bzw. der Niederspannungsversorgung, e.) Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR, sofern keine Hochbaumaßnahmen in den Fällen a.) bis e.) erforderlich sind.	7 Kalenderwochen

Die Bereitstellungsfristen bei quartalsmäßigen Anpassungen der Planungsabsprachen unterliegen den Regelungen gem. *Anhang B – Bestellung/Bereitstellung*, Teil 1.

3.8 Verfahren zur Bestellung einer Kaskadierung von ICAs ”Customer Sited” bzw. ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s”

3.8.1 Bestellung / Bereitstellung

Unter Vorlage eines Netzplanes gem. Punkt 3.8.2 und der ausgefüllten Bestellvordrucke bestellt *ICP* ICAs ”Customer Sited” bzw. ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s” kaskadierend mit Abschluss an einem Kaskadierungspunkt (KP) unter Angabe der benötigten 2 Mbit/s-Verbindungen (Ports) am ersten EZB.

Hierzu bestellt *ICP* die zwischen dem Standort von *ICP* und dem ersten KP liegenden ersten Kaskadierungsweg (KasW) (Inter-Building-Abschnitte der ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s”) unter Angabe der benötigten 2 Mbit/s-Verbindungen (Ports) am ersten KP.

Darüber hinaus bestellt *ICP* die zwischen den KP liegenden und mit Abschluss an den KP weiteren KasW (Inter-Building-Abschnitte der ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s”) unter Angabe der benötigten 2 Mbit/s-Verbindungen (Ports) am jeweiligen KP.

Darüber hinaus bestellt *ICP* die zu den an der Kaskadierung beteiligten letzten KasW (ICAs ”Customer Sited” bzw. ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s”) vom letzten KP zu den kaskadierten EZB unter Angabe der jeweilig benötigten 2 Mbit/s-Verbindungen (Ports) je letztem KasW.

Die Anzahl der benötigten 2 Mbit/s-Verbindungen (Ports) je ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s” bzw. je erstem, weiteren und letzten KasW entspricht maximal der Übertragungskapazität der jeweiligen Inter-Building-Abschnitte.

Hierbei finden die Regelungen gem. *Anlage B – Interconnection-Anschluss*, Teil 2 und Teil 3, Punkt 1.4 des Typs I / Typs III / Typs IV / Typs V (ICAs ”Customer Sited” bzw. ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s”) zur Bereitstellung über den SEZB hinaus für die Gesamtlänge der Kaskadierungsstrecke (kaskadierter EZB – Standort von *ICP* bzw. erster und weiterer und letzter KasW), entsprechende Anwendung.

Die Bereitstellung der KasW erfolgt unabhängig von der Bereitstellung der Intra-Building-Abschnitte. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der KasW ist, dass mindestens ein Intra-Building-Abschnitt eines von der Kaskadierung betroffenen EZB bereitgestellt ist. Die Inbetriebnahme der kaskadierten ICAs ”Customer Sited” zwischen dem Standort von *ICP* und diesem Intra-Building-Abschnitt erfolgt daher frühestens mit der Bereitstellung dieses Intra-Building-Abschnitts. Die KasW und die einzelnen Intra-Building-Abschnitte werden *ICP* ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen Abschnitts in Rechnung gestellt.

3.8.2 Netzplan

Der von *ICP* vorzulegende Netzplan einer Kaskadierung bildet die Grundlage für die Bestellung von kaskadierten ICAs ”Customer Sited” bzw. ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s”. Der Netzplan einer Kaskadierung beschreibt den IST- und SOLL-Zustand der Netzzusammenschaltung von *ICP* und enthält in graphischer als auch tabellarischer Form die Angaben:

- Kaskadierungspunkte / erste EZB;
- Kaskadierte EZB;
- Standort von *ICP*;
- 2 Mbit/s-Verbindungen (Ports) je betroffenem EZB;
- Übertragungskapazitäten der ersten, weiteren und letzten KasW.

Der Netzplan ist mit der Telekom bzgl. der Auftragsbearbeitung abzustimmen. Die Telekom darf die Abstimmung nur verweigern, wenn *ICP* nicht die erforderlichen Angaben macht oder eine technische Nicht-Realisierbarkeit des Netzplanes besteht; letztere ist durch schriftliche Stellungnahme zu begründen. Die Bestellung gilt mit Abstimmung des Netzplanes als abgegeben. Verzögert die Telekom schuldhaft die Abstimmung, gilt die Bestellung als einen Monat nach Eingang des Abstimmungsverlangens abgegeben.

3.9 Sicherheitsleistung für die Bereitstellung und Überlassung von ICAs und für die Bereitstellung von Infrastruktur

3.9.1 Verfahren

Die Fälligkeitstermine zur Erbringung der Sicherheitsleistung und deren Höhe werden *ICP* durch die Telekom zusammen mit dem Angebot gem. den nachfolgenden Regelungen schriftlich bekanntgegeben.

3.9.2 Zusammensetzung der Höhe der Sicherheitsleistung für ICAs

Der Betrag der Sicherheitsleistung für ICAs setzt sich aus den Bestandteilen 80 % des Bereitstellungsentgeltes und 40 % des Überlassungsentgeltes für 1 Jahr zusammen.
Die Berechnung der Entgelte für Inter-Building-Abschnitte (CFV-Anteile) basiert auf der tatsächlichen Länge der Inter-Building-Abschnitte (CFV). Als Berechnungsgrundlage gelten die zum Zeitpunkt der Berechnung von der BNetzA genehmigten Preise. Die Preispositionen richten sich nach *Anlage D - Preis*.

3.9.2.1 Umfang des Bereitstellungsentgeltes

Zum Bereitstellungsentgelt gehören folgende Preispositionen:

- Alle Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom;
- Alle Bereitstellungskosten für die bestellten ICAs (Intra- und Inter-Building-Abschnitte) und/oder SKR inklusive Infrastruktur.
  Für die Berechnung der Infrastruktur wird in diesem Zusammenhang ein durchschnittlicher Preis in Höhe von 8.180,67 EUR/SKR zu Grunde gelegt.

3.9.2.2 Umfang des Überlassungsentgeltes

Zum ICAs-Überlassungsentgelt gehören folgende Preispositionen:

- Alle Überlassungskosten der bestellten ICAs (Intra- und Inter-Building-Abschnitte), ggf. der SKR, GEV im SKR (ohne RLT), alle Nebenkosten und ZZK.
- Falls zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Zusammenschaltungsvereinbarung noch kein Mietpreis für den SKR feststeht, wird eine durchschnittliche jährliche Kaltmiete in Höhe von 1.329,36 EUR für den SKR veranschlagt.

3.9.3 Höhe der Sicherheitsleistung für Infrastrukturleistungen und für die Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR

Die Sicherheitsleistung für die Bereitstellung von Infrastrukturleistungen und für die Bereitstellung der Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR beträgt 100 % des Angebotspreises und bei der Bereitstellung von Infrastrukturleistungen zusätzlich die Projektierungskosten.

3.9.4 Fälligkeit

Beträgt der Zeitraum zwischen der verbindlichen Bestellung durch *ICP* und dem bestätigten Bereitstellungstermin weniger als sechs Monate, so wird die Sicherheitsleistung 15 Arbeitstage nach Eingang der Bestätigung des Bereitstellungstermins bei *ICP* fällig. Beträgt der Zeitraum zwischen dem Eingang der Bestätigung des Bereitstellungstermins und dem Bereitstellungstermin weniger als 15 Arbeitstage, so wird die Sicherheitsleistung am Tag des Bereitstellungstermins fällig.

Beträgt der Zeitraum zwischen der verbindlichen Bestellung durch *ICP* und dem bestätigten Bereitstellungstermin mehr als sechs Monate, so wird die Sicherheitsleistung zum 15. Desjenigen Monats fällig, der sechs Monate vor dem Monat liegt, in den der bestätigte Bereitstellungstermin fällt. Fallen mehrere Bereitstellungstermine in denselben Monat, so kann die Sicherheitsleistung für diesen Monat zusammengefasst werden. Für die Fälligkeit dieser Sicherheitsleistung gilt Absatz 2 entsprechend.

Die Sicherheitsleistung für Infrastrukturleistungen und für die Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR wird mit Annahme des Angebots durch *ICP* fällig.

3.9.5 Stornierung und Stornierungsentgelte

Wird die Sicherheitsleistung für ICAs nicht fristgerecht erbracht, ist die Telekom zur Verweigerung der Leistung berechtigt. Wird die Sicherheitsleistung trotz einer Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht erbracht, wird dies als Stornierung der Bestellung angesehen und es kommen die Stornierungsentgelte gem. *Anlage D - Preis* zur Anwendung.

Wird die Sicherheitsleistung für Infrastrukturleistungen und für die Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR nicht fristgerecht erbracht, ist die Telekom zur Verweigerung der Leistung berechtigt. Wird die Sicherheitsleistung trotz einer Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht erbracht, wird dies als Stornierung der Bestellung angesehen und es kommen die Stornierungsentgelte gem. *Anlage D - Preis* zur Anwendung.

3.10 Regelungen zur Schaffung einer Ergänzungsanlage

Sollte bei der Realisierung einer Bestellung von Zweiwegeführungen festgestellt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m für den Zweitweg nicht eingehalten werden kann, wird *ICP* dies mitgeteilt. *ICP* hat daraufhin entweder die Möglichkeit, den Zweitweg zu stornieren oder eine Ergänzungsanlage zu bestellen. Das Datum des Bestelleingangs für den Erstweg wird von einer Stornierung des Zweitwegs nicht berührt.

Die Telekom wird *ICP* mit der Auftragsbestätigung über die erforderlichen Maßnahmen und die Kosten der Ergänzungsanlage informieren.

4 Inbetriebnahmeprüfung / Abnahmeverfahren

4.1 Allgemeines

Der Bereitstellungsvorgang von ICAs wird mit der Inbetriebnahmeprüfung abgeschlossen. Bei erfolgreicher Inbetriebnahmeprüfung gilt die Leistung ”ICAs” als bereitgestellt und abgenommen. Es wird ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt.

4.2 Termin

Spätestens fünf Arbeitstage vor dem Bereitstellungstermin wird die Inbetriebnahmeprüfung mit Nennung von Tag, Uhrzeit und Ansprechstelle schriftlich angekündigt und spätestens 5 Arbeitstage vor dem Bereitstellungstermin stellt die Telekom eine Liste der Abschlusspunkte zur Verfügung. Die Ankündigung ist unverzüglich zu bestätigen. Der späteste Tag der Inbetriebnahmeprüfung ist der Tag des Bereitstellungstermins. Die Inbetriebnahme muss am festgelegten Tag spätestens um 12:00 Uhr begonnen werden.

Wird der von der Telekom vorgeschlagene Inbetriebnahmetermin auf Wunsch von *ICP* verschoben, hat *ICP* keinen Anspruch auf einen zeitlich unmittelbaren Ersatztermin. Die Telekom legt in Absprache mit *ICP* einen zweiten Inbetriebnahmetermin fest. Wird keine Einigung über einen Termin gefunden, der spätestens vier Wochen nach dem ersten Inbetriebnahmetermin liegt, so hat die Telekom das Recht, einseitig einen zweiten Inbetriebnahmetermin festzulegen.

4.3 Durchführung der Inbetriebnahmeprüfung

Vor Beginn der Inbetriebnahmeprüfung stellen die Vertragspartner die Einhaltung wesentlicher Parameter des von ihnen realisierten Übertragungsweges auf Basis der Richtlinie ITU-T M2.100 sicher.

Voraussetzung für die Inbetriebnahmeprüfung ist der erfolgreiche Abschluss eines CIC-Zuordnungstests zwischen den Vermittlungsanlagen von *ICP* und der Telekom.
Das Ergebnis der Einzelprüfungen und die lfd.Nr. EZB wird im Inbetriebnahmeprotokoll vermerkt. Das Inbetriebnahmeprotokoll wird von den ausführenden Kräften beider Vertragspartner unterschrieben. Hierzu wird das Protokoll von der ausführenden Kraft der Telekom am Tag des erfolgreichen Abschlusses der Inbetriebnahmeprüfung per Telefax an die ausführende Kraft von *ICP* gesendet.
Die Vertragspartner werden alle Anstrengungen unternehmen, um die Inbetriebnahmeprüfung kurzfristig abzuschließen.
Nach erfolgreicher Inbetriebnahmeprüfung sendet *ICP* die Inbetriebnahmeprotokolle am Tag des erfolgreichen Abschlusses der Inbetriebnahmeprüfung an die im *Anhang H - Ansprechpartner* genannte Auftragsbearbeitungsstelle der Telekom.

4.4 Mitwirkungspflichten von *ICP*

- Präsenz von fachkundigem, deutschsprachigem und unter einer deutschen Telefonnummer erreichbarem Personal der Vertragspartner an den Konfigurationsplätzen der VE:N bzw. der GW sowie, falls erforderlich, am Übergabepunkt (ÜP),
- Zutrittsmöglichkeit zu allen erforderlichen Räumlichkeiten,
- Vorliegen des übertragungstechnischen Messprotokolls für den von *ICP* eigenständig zu realisierenden Inter-Building-Abschnitt bei ICAs ”Physical Co-location”,
- Rangierung am Verteiler des ÜP durch *ICP* ist erfolgt,
- Bestehen einer durchgehenden physikalischen Verbindung vom ÜP bis zur GW,
- Abschluss der vermittlungstechnischen Vorbereitung,
- Bestückung gem. ÜVt-Spezifikation (im SKR): Bestückung der oberen Hälfte des DS2-Vt inkl. Dokumentation,
- Bereitstellung der Schaltkabel gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen*.

Die richtige Zuordnung der Einzugsbereiche von *ICP* erfolgt über den Vordruck “Konfigurationsmaßnahmen und Zusammenschaltungsdienste“, der durch *ICP* ausgefüllt und von der Telekom gem. *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* geprüft und bestätigt wird.

4.5 Nichtabnahme von ICAs

Bei schuldhaftem Versäumnis des zweiten Inbetriebnahmetermins durch *ICP* hat die Telekom innerhalb von 10 Arbeitstagen das Recht, die Bestellung der nicht abgenommenen ICAs zu stornieren. In diesem Fall finden die nachfolgenden Regelungen zur Stornierung Anwendung.
Übt die Telekom dieses Recht nicht aus, gelten die ICAs als abgenommen und werden in Rechnung gestellt.
Falls diese nicht abgenommenen ICAs innerhalb der nächsten 3 Monate nach dem 2. Inbetriebnahmetermin weiterhin durch *ICP* nicht in Betrieb genommen werden, kann die Telekom diese ICAs gem. den Regelungen in Punkt 7.1 auch vor Ende der Mindestüberlassungsdauer kündigen.
Neubestellungen von ICAs in einem EZB können abgewiesen werden, wenn *ICP* in diesem EZB von der Telekom bereitgestellte ICAs zum Zeitpunkt der Neubestellung nicht abgenommen hat.

5 Stornierung

5.1 Stornierung von ICAs

ICP kann eine Bestellung von ICAs gem. Punkt 3.1 je nach Fall i.S.v. Punkt 3.7 innerhalb folgender Fristen vor dem in der Bestellung von *ICP* gewünschten Bereitstellungstermin bzw. vor dem mit Angebotsannahme vereinbarten verbindlichen Bereitstellungstermin kostenfrei stornieren:

- Fall A) bis zu 12 Monaten,
- Fall B) bis zu 6 Monaten,
- Fall C) bis zu 3 Monaten.

ICP kann eine Bestellung ebenfalls kostenfrei stornieren, wenn die Telekom nicht den von *ICP* gewünschten Bereitstellungstermin bestätigt und die Bereitstellungsfrist des bis zum im Angebot der Telekom enthaltenen geplanten Bereitstellungstermins um mehr als 30 % von der jeweiligen maximalen Bereitstellungsfrist nach oben abweicht.

Bei Stornierung vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins zahlt *ICP* ein Pauschalentgelt gem. *Anlage D - Preis*, sofern nicht die Voraussetzungen für eine kostenfreie Stornierung vorliegen.

Bei einer Stornierung nach Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins richten sich die Stornierungsentgelte nach dem Zeitpunkt der Stornierung (Zeitfenster) gem. *Anlage D - Preis*, Teil 1.

ICP hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden im konkreten Einzelfall überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als das festgesetzte Stornierungsentgelt.

Ändert *ICP* eine Bestellung von ICAs nach dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins, wird diese Änderung wie eine Stornierung und Neubestellung behandelt, es sei denn es handelt sich hierbei um eine Änderung im Rahmen der in Teil 1 unter Punkt 2.5 aufgeführten Toleranzwerte.

5.2 Stornierung von Infrastrukturleistungen bzw. Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen

Umfasst die Stornierung von *ICP* bestellte Infrastrukturleistungen bzw. Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen gem. Punkt 3.1 d), so werden *ICP* unabhängig vom Stornierungszeitpunkt alle bis zum Stornierungszeitpunkt aufgekommenen tatsächlichen Aufwendungen für die Infrastrukturleistungen bzw. für Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen in Rechnung gestellt. Bei der Stornierung von bestellten Erweiterungen von Infrastrukturleistungen zahlt *ICP* zusätzlich die Projektierungskosten.

Eine Stornierung der Bestellung von Infrastrukturleistungen bzw. Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen nach Annahme des Angebots ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und geht zu Lasten *ICP*, d.h. die bis zum Stornierungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen und Verpflichtungen sind von *ICP* zu tragen.

5.3 Stornierung von Konfigurationsmaßnahmen

ICP kann eine Bestellung bis zu 3 Monate vor dem gewünschten bzw. im Abweichungsfall vereinbarten Bereitstellungstermin kostenfrei stornieren.

Bei Stornierung innerhalb der o.g. Bereitstellungsfrist werden *ICP* die bestellten Konfigurationsmaßnahmen in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

Ändert *ICP* eine Bestellung nach dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins, wird diese Änderung wie eine Stornierung und Neubestellung behandelt.

6 Mindestauslastung der Verkehrskapazitäten

Bestellungen werden abgewiesen, wenn die in der Bestellung angegebene Verkehrsleistung kleiner ist als 70 % der in der nachfolgend genannten Tabelle aufgeführten Verkehrsleistung der ICAs.

Neue Bestellungen von ICAs in einem EZB können abgewiesen werden, wenn die Verkehrsmessung der Telekom nachweist, dass die Verkehrsbelastung der bereits in Betrieb befindlichen und der von *ICP* nicht abgenommenen ICAs in diesem EZB kleiner als 50 % der maximal möglichen Verkehrsleistung ist.

Zur Feststellung der Mindestauslastung der Verkehrskapazitäten der bereitgestellten ICAs in einem EZB ist die Telekom auf Grundlage eigener Verkehrsmessungen jederzeit berechtigt, von *ICP* die unverzügliche Durchführung von Verkehrsmessungen zu verlangen. Werden Abweichungen zwischen den Verkehrsmessungen der beiden Vertragspartner festgestellt, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Für die Zeit der Abstimmung der Verkehrsmessungen bleibt die Zurückweisung der Bestellung bestehen.

Die Verkehrsmessungen richten sich nach den Empfehlungen der ITU (Time Consistent Busy Hour -TCBH- gem. ITU-T Recommendation E.500); näheres hierzu siehe *Anhang D - Betrieb,* Regelungen zum Messverfahren zur Schwellenwertüberprüfung.

Ergeben die abgestimmten Verkehrsmessungen, dass die gemessenen Verkehrsbelastungswerte weniger als 50 % der maximal möglichen Verkehrsleistung gem. nachfolgender Tabelle erreichen, so gelten folgende Regelungen:

a. Die Telekom ist berechtigt, eine Konzentration bzw. Verlagerung des tatsächlich abgewickelten Verkehrs auf die in Anwendung der nachfolgenden Tabelle errechnete notwendige Anzahl von ICAs innerhalb von vier Wochen derart zu verlangen, dass die Verkehrslast der verbleibenden ICAs maximal 70 % der in der nachfolgenden Tabelle genannten Werte beträgt.
b. Die Telekom ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Bereitstellung berechtigt, die gem. Punkt a nicht notwendigen ICAs in diesem EZB mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Quartals zu kündigen. Das Kündigungsrecht entfällt, sollte *ICP* nachweisen können, dass in dem zweiten auf den Kündigungstermin folgenden Quartal Verkehrsströme fließen werden, welche die Mindestauslastung übersteigen. *ICP* ist spätestens 2 Wochen vor dem Zugang der Kündigungserklärung anzuhören.

c. Bestellt *ICP* die gem. Punkt b gekündigten ICAs in diesem EZB erneut, so handelt es sich um eine Neubestellung. Die für die gekündigten ICAs übermittelten Planungsdaten und die sich daraus ergebenden in *Anlage E - Qualität* vereinbarten maximalen Bereitstellungszeiten wirken nicht fort.
Hierbei sind Bestellungen in diesem EZB nur dann zulässig, wenn *ICP* durch Vorlage einer Verkehrsmessung gem. *Anhang D - Betrieb*, Regelungen zum Messverfahren zur Schwellenwertüberprüfung, nachweist, dass die Mindestauslastung gem. vorangegangener Darstellung für die bestehenden ICAs erfüllt sind, d.h. einer Auslastung je ICAs von mindestens 70 % der maximal möglichen Verkehrsleistung entsprechen.

Die im Rahmen der Planungsabsprachen hierzu abgestimmten Angaben werden entsprechend angepasst.

Tabelle zur Bestimmung der Verkehrsleistung in Abhängigkeit von der Anzahl der ICAs bei einem Verlust von 1 % und einer Modularität von 31 Nutzkanälen je ICAs

Anzahl der ICAs	Anzahl der Kanäle	Verkehrsleistung bei B = 1 % [Erlang]
1	31	21,2
2	62	48,8
3	93	77,5
4	124	106,8
5	155	136,3
6	186	166,2
7	217	196,2
8	248	226,3
9	279	256,6
10	310	286,9

(bei mehr als 10 ICAs wird auf die entsprechende Fachliteratur verwiesen)

7 Kündigung

7.1 Kündigung von ICAs

Die Mindestüberlassungsdauer für ICAs und ZZK beträgt 12 Monate. Der Beginn der Mindestüberlassungsdauer kann, abhängig vom Tag der jeweiligen Abnahme, für einzelne Bestandteile eines ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s” (Inter-Building-Abschnitt, Intra-Building-Abschnitt bzw. Teile des Intra-Building-Abschnitts) unterschiedlich sein.
Die Vertragspartner können ICAs unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmals zum Ende der Mindestüberlassungsdauer, schriftlich kündigen.
Die Telekom weist im Fall einer Kündigung von ICAs einen zwingenden technischen oder betrieblichen Grund nach.
Die Telekom kann ICAs zusätzlich bei Vorliegen der in Punkt 6 genannten Voraussetzungen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals schriftlich kündigen.
Die Kündigung ist an den in *Anhang H - Ansprechpartner* genannten Ansprechpartner zu richten. Sie wird von diesem unverzüglich bestätigt.
Die Außerbetriebnahme von ICAs auf Grund von Kündigungen erfolgt am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung. Ist dieser Termin kein Arbeitstag, so erfolgt die Außerbetriebnahme am darauf folgenden Arbeitstag. Wird die Außerbetriebnahme von ICAs zwischen den Vertragspartner gesondert vereinbart, so erfolgt die Außerbetriebnahme an diesem Tage.
Die Bestellung von Konfigurationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Kündigung von ICAs erfolgt unter Verwendung des Vordruckes ”Konfigurationsmaßnahmen”. Die Maßnahmen zur Aufhebung werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
Sofern alle ICAs in einem EZB gekündigt werden, beginnt die Durchführung der eine Aufhebung betreffenden Konfigurationsmaßnahmen zwei Arbeitstage vor der Außerbetriebnahme der ICAs.

7.2 Kündigung der Konfigurationsmaßnahmen

Die Regelungen zu den Konfigurationsmaßnahmen und die Preise für Konfigurationsmaßnahmen können von den Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
Die Telekom ist verpflichtet, einen Monat vor Wirksamwerden der Kündigung ein Angebot über die zukünftige Ausgestaltung der Konfigurationsmaßnahmen abzugeben.

7.3 Kündigung der GEV, der Erweiterung von Infrastrukturleistungen bzw. der Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR

Gleichzeitig mit der Erstbestellung eines ICAs ”Physical Co-location” kann *ICP* die GEV in einem gesonderten Schreiben für den jeweils zu bezeichnenden SKR zum Zeitpunkt der Bereitstellung des SKR kündigen. *ICP* wird der SKR dann ohne GEV bereitgestellt.

ICP kann die GEV mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen. In dem Kündigungsschreiben ist der jeweilige SKR anzugeben.

Die Kündigung der GEV, der Erweiterung von Infrastrukturleistungen bzw. der Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR bestätigt die Telekom schriftlich in der Regel innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung.

Findet sich innerhalb eines Kalendermonats nach Kündigung des letzten ICAs im SKR kein anderer ICP, der die GEV, die Erweiterung von Infrastrukturleistungen bzw. die Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR in der von *ICP* gekündigten Variante bestellt, behält sich die Telekom das Recht vor, einen Rückbau entsprechend dem ursprünglichen Zustand vorzunehmen.

Die Kosten für den eventuellen Rückbau trägt *ICP* nach Aufwand.

7.4 Rückbau des Weiterführungskabels/Verbindungskabels zwischen SKR

Wünscht *ICP* den Rückbau des Weiterführungskabels/Verbindungskabels zwischen SKR oder kündigt *ICP* den letzten ICAs im SKR, so werden *ICP* die Kosten für den Rückbau in Rechnung gestellt.

7.5 Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung

Bei Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung gem. der im Hauptteil genannten Fristen sind zusätzlich die ICAs gem. Punkt 7.1 zu kündigen sowie Konfigurationsmaßnahmen zu bestellen, wenn die Kündigung Auswirkung auf ICAs und/oder Konfigurationsmaßnahmen hat.

In den Fällen, in denen durch eine Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung und eine Kündigung aller ICAs oder nach Ablauf einer befristeten Zusammenschaltungsvereinbarung (z.B. infolge Geschäftsaufgabe von *ICP*) eine Beendigung aller im Rahmen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung bestehenden Leistungsbeziehungen erfolgt, werden zum Zeitpunkt der Beendigung der technischen Zusammenschaltung die hierfür notwendigen Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom gem. *Anlage B – Interconnection-Anschluss*, Teil 1 von der Telekom durchgeführt, ohne dass es einer entsprechenden Bestellung durch *ICP* bedarf. Für die in diesem Rahmen durchgeführten Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom zahlt *ICP* die Entgelte gem. *Anlage D - Preis*.

Bei einer Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung und einer Kündigung aller ICAs durch *ICP* endet die Mindestüberlassungsdauer aller ICAs jedenfalls zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung.

Tritt bei einer ordentlichen Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung und einer Kündigung aller ICAs durch *ICP* der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordentlichen Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung nach dem letzten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der ICAs ein, so wird die Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung bereits zu diesem Zeitpunkt wirksam.

7.6 Kündigung von Zusammenschaltungsdiensten, einvernehmliche Aufhebung von Zusammenschaltungsdiensten oder Dienstekennzahlen

Kündigt *ICP* Zusammenschaltungsdienste, die im Telefonnetz der Telekom konfiguriert sind, gilt dies zugleich als Bestellung der erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom gem. dieses Anhangs zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung auf Kosten von *ICP*. Diese Regelung findet auf die einvernehmliche Aufhebung von Zusammenschaltungsdiensten oder einzelner Dienstekennzahlen entsprechende Anwendung.

8 Auskünfte

8.1 Hoch- und Rechtswerte nach Gauß/Krüger

Die Telekom teilt *ICP* die für ihre Planungen erforderlichen unverbindlichen Angaben zu den Hoch- und Rechtswerten nach Gauß/Krüger für die VE:N im Telefonnetz der Telekom mit.

8.2 Lage der letzten Kabelschächte im öffentlichen Bereich

Die Telekom teilt *ICP*, sofern von *ICP* ICAs ”Physical Co-location” am betroffenen EZB bestellt wurden, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einer formlosen Anfrage die Lage der letzten in Betrieb befindlichen und zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage geplanten Kabelschächte im öffentlichen Bereich gem. *Anhang E - Kollokation* mit.

8.3 Verfügbarkeit von SKR

Die Telekom teilt *ICP* für EZB, in denen *ICP* eine Netzzusammenschaltung mit der Telekom plant, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einer formlosen Anfrage unverbindlich d.h. ohne Reservierung mit, ob in dem jeweiligen EZB SKR verfügbar sind und wann voraussichtlich mit einer Verfügbarkeit gerechnet werden kann und wie viele ICP SKR an dem konkreten EZB bereits nutzen oder bestellt haben.

TEIL 3

Besondere vertragliche Regelungen für ICAs in von *ICP* erschlossenen LEZB zur Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste *ICP*-B.1, *ICP*-O.5, *ICP*-O.12, *ICP*-O.13 und *ICP*-Z.7, bei denen die Tarifzone I (local area) zur Anwendung kommt

1 Bestellung von ICAs in LEZB

Die Telekom ist berechtigt, *ICP* zur Bestellung von ICAs in von *ICP* erschlossenen LEZB (im Folgenden "ICAs in LEZB") für die Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste *ICP*-B.1, *ICP*-O.5, *ICP*-O.12, *ICP*-O.13 und *ICP*-Z.7 gem. *Anlage C – Diensteportfolio*, Teil 3 bei denen die Tarifzone I (local area) zur Anwendung kommt, sowie der zugehörigen Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom aufzufordern.

1.1 Regelungen zu von *ICP* erschlossenen LEZB eines ZsB

Ein LEZB ist von *ICP* dann erschlossen, wenn *ICP* in diesem LEZB über eigene Teilnehmeranschlusskunden verfügt.

Basis für die Festlegung der Anzahl der von *ICP* erschlossenen LEZB eines ZsB ist die von *ICP* erstmals bekanntgegebene Information über die Anzahl der Nutzkanäle je von *ICP* erschlossenem LEZB eines ZsB gem. Punkt 1.2. Die vertragliche Vereinbarung dieser Informationen in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* erfolgt quartalsweise.

Die Erschließung weiterer LEZB eines ZsB durch *ICP* nach erfolgter Bestellaufforderung durch die Telekom hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung von *ICP* zur Abrechnung der Tarifzone I (local area) gem. Punkt 4.

1.2 Voraussetzungen für eine Bestellaufforderung der Telekom an *ICP*

ICP ist verpflichtet, der Telekom bei Abschluss der Zusammenschaltungsvereinbarung die entsprechenden Informationen zur Netzstruktur von *ICP* zur Verfügung zu stellen.
Hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Gateway-Anlagen von *ICP* mit dem zugehörigen nat1-SPC (*ICP*) und der Anschrift dieser Gateway-Anlage;
- Anzahl der Nutzkanäle je von *ICP* erschlossenem LEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche*.

Diese Angaben werden im *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vertraglich vereinbart. Ab dem Zeitpunkt der erstmaligen vertraglichen Vereinbarung kann die Telekom *ICP* zur Bestellung von ICAs in LEZB auffordern.

Die Telekom ist für den Fall, dass eine erstmalige vertragliche Vereinbarung von Informationen zur Netzstruktur von *ICP* erst nach Abschluss der Zusammenschaltungsvereinbarung erfolgt, berechtigt, für den Zeitraum zwischen dem Abschluss der Zusammenschaltungsvereinbarung und der erstmaligen vertraglichen Vereinbarung dieser Informationen lediglich die Tarifzone I (local area) für die unter Punkt 1 genannten Zusammenschaltungsdienste zu zahlen.

Die Aufforderung an *ICP* zur Bestellung von ICAs in LEZB erfolgt schriftlich durch die Telekom unter Angabe der gewünschten Anzahl von ICAs. Die Bestellaufforderung ist ggf. mit den von *ICP* vorgenommenen Änderungen gleichzeitig mit der zugehörigen Bestellung einzureichen. Bestellungen, die aufgrund einer Bestellaufforderung erfolgen, müssen separat gegenüber der Telekom abgegeben werden.

Reicht die Kapazität der ICAs in LEZB zur Terminierung im Telefonnetz von *ICP* für den im Rahmen von Routingabsprachen vereinbarten Verkehrsstrom nicht aus, wird die Telekom unverzüglich zur Aufstockung der Kapazität auffordern und die ICAs nach Bestellung durch *ICP* im Rahmen der vertraglich vereinbarten Bereitstellungsfristen bereitstellen und in Betrieb nehmen. Informationen über die benötigten Kapazitäten für den in den Routingabsprachen vereinbarten Verkehrsstrom werden auf Wunsch der Telekom unverzüglich von *ICP* zur Verfügung gestellt.

Überschreitet der Verkehr in der Hauptverkehrsstunde im LEZB pro ICAs einen Wert von 24,4 Erlang, ist *ICP* berechtigt, eine Bestellung auch ohne Aufforderung durch die Telekom vorzunehmen. Hinsichtlich der Kostentragung kommen die Regelungen gem. Punkt 3 zu den nach Aufforderung durch die Telekom bestellten ICAs zur Anwendung.

1.3 Ausführungsvarianten der zu bestellenden ICAs in LEZB

ICP ist verpflichtet, die ICAs in der Ausführungsvariante ICAs ”Customer Sited” in Einwegeführung zu bestellen.
Auf Wunsch von *ICP* werden in den Fällen, in denen sich der Standort der VE:N der Telekom (Anschrift gem. *Anlage F - Einzugsbereiche*) auf dem Grundstück der bereitgestellten Kollokationsfläche von *ICP* befindet, ICAs ”Physical Co-location” bereitgestellt.

Die Regelungen der *Anlage B - Interconnection-Anschluss* finden entsprechende Anwendung.

1.4 Bestellung der Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom

1.4.1 Alleinige Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom

Sofern *ICP* die von der Telekom gem. Bestellaufforderung nachgefragten ICAs in LEZB nicht mitnutzen möchte, ist *ICP* verpflichtet, ausschließlich Konfigurationsmaßnahmen für die Freischaltung der Zusammenschaltungsdienste *ICP*-B.1, *ICP*-O.5, *ICP*-O.12, *ICP*-O.13 und *ICP*-Z.7 zu bestellen.

Die Nutzung dieser ICAs in LEZB ist auf oben genannte Zusammenschaltungsdienste begrenzt. Eine weitergehende Nutzung ist nur dann möglich, wenn seitens *ICP* eine Mitnutzung beauftragt und entsprechend für ihre Verkehrsanteile zusätzliche Kapazitäten bestellt werden.

1.4.2 Gemeinsame Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom und *ICP*

Bei gemeinsamer Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom und *ICP* sind die Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom von *ICP* gem. den Regelungen im Teil 2 dieses Anhangs zu bestellen.

1.5 Bestellfristen und Bestellanforderungen

ICP ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach schriftlicher Bestellaufforderung durch die Telekom eine der Aufforderung entsprechende Bestellung von ICAs in LEZB und Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom gem. Teil 2 dieses Anhangs abzugeben.

Trifft die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist ein, ist *ICP* ab Fristablauf verpflichtet, Verbindungen der Zusammenschaltungsdienste *ICP*-B.1, *ICP*-O.5, *ICP*-O.12, *ICP*-O.13 und *ICP*-Z.7 an allen ZsB, für die eine Aufforderung zur Bestellung seitens der Telekom erfolgt ist, zu Tarifzone I (local area) abzurechnen. Sollte die Bestellung nach Ablauf von 20 Arbeitstagen eintreffen, ist diese zurückzuweisen. Die Verpflichtung zur Abrechnung von Tarifzone I (local area) bleibt auch dann bestehen, wenn *ICP* auf eigene Initiative ICAs für den/die entsprechenden ZsB bestellt.

Die Bestellung muss der Aufforderung der Telekom hinsichtlich der Anzahl der bestellten ICAs in LEZB entsprechen und die jeweilige Ausführungsvariante entsprechend Punkt 1.3 berücksichtigen. Möchte *ICP* diese ICAs in LEZB mitnutzen, so hat *ICP* für ihre Verkehrsanteile zusätzlich Kapazitäten zu bestellen.

Eine Nennung des Terminwunsches für die Bereitstellung der ICAs in LEZB durch *ICP* ist in Abweichung zu Teil 2 dieses Anhangs bei der Bestellung nicht erforderlich bzw. unbeachtlich.

Bestellungen von ICAs in LEZB, die aufgrund einer Bestellaufforderung durch die Telekom und für die alleinige Nutzung durch die Telekom bestellt werden, unterliegen nicht den Auslastungsregeln gem. Punkt 6 in Teil 2 dieses Anhangs. Dies gilt ebenfalls für Bestellungen, die von *ICP* gem. den Regelungen in Punkt 1.2, letzter Absatz (Überschreitung von 24,4 Erlang) getätigt werden.

Abweichend von Teil 2 dieses Anhangs gilt die von *ICP* abgegebene Bestellung als Angebot, die von der Telekom daraufhin durchgeführte Übermittlung der Datenfiles an *ICP* als Annahme dieses Angebots.
Die Telekom teilt *ICP* mit der Angebotsannahme den Bereitstellungstermin mit. Sofern der in der Angebotsannahme genannte Bereitstellungstermin von *ICP* nicht akzeptiert werden kann, teilt *ICP* dieses der Telekom innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsannahme schriftlich mit. Die Telekom wird *ICP* daraufhin unter Aufrechterhaltung der Angebotsannahme im übrigen einen neuen, spätestens 2 Wochen nach dem ursprünglichen Bereitstellungstermin liegenden verbindlichen Bereitstellungstermin schriftlich mitteilen. Eine erneute Terminabstimmung durch *ICP* ist danach nicht mehr möglich.

Im Falle einer von *ICP* verzögerten Inbetriebnahme von ICAs in LEZB gelten die Regelungen in Teil 2 dieses Anhangs sowie in Punkt 5.1 dieses Teils entsprechend.

2 Bereitstellung von ICAs in LEZB und Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom

Die Bereitstellung von ICAs in LEZB und Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom erfolgt gem. den in Teil 2 diesen Anhangs genannten Fristen.

3 Preise für ICAs in LEZB und Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom

3.1 Alleinige Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom

Die ICAs ”Customer Sited” in Einwegeführung sowie die zugehörigen Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom bei alleiniger Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom gem. Punkt 1.4.1 werden *ICP* nicht in Rechnung gestellt. Werden auf Wunsch von *ICP* ICAs ”Physical Co-location” gem. Punkt 1.3 bereitgestellt, stellt die Telekom *ICP* die Kosten für diese ICAs in LEZB und die zugehörigen Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom gem. *Anlage D - Preis* in Rechnung.

ICP erhält bei ICAs ”Physical Co-location”, die aufgrund einer Bestellaufforderung durch die Telekom realisiert werden und die die Telekom zur alleinigen Nutzung der Tarifzone I (local area) in Anspruch nimmt, nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Erstattung nur für den von *ICP* selbst realisierten Inter-Buildung-Abschnitt gem. *Anlage D - Preis*, Teil 1. *ICP* hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der für diese ICAs gezahlten Entgelte. Die über diese ICAs erbrachten Verbindungsminuten werden im Rahmen der ICAs-Rückerstattung gem. *Anlage D - Preis*, Teil 1 bei der Bestimmung des Minutenverhältnisses nicht berücksichtigt.

3.2 Gemeinsame Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom und *ICP*

Sofern die ICAs in LEZB gemeinsam genutzt werden, stellt die Telekom *ICP* die Kosten für die ICAs in LEZB und Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom gem. *Anlage D - Preis* in Rechnung.
Für die ICAs-Rückerstattung gelten die Regelungen in *Anlage D - Preis*, Teil 1.

4 Preise für Verbindungsleistungen

4.1 Alleinige Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom

Bei ICAs in LEZB mit alleiniger Nutzung durch die Telekom stellt *ICP* gem. *Anlage D - Preis* für Verbindungen der Zusammenschaltungsdienste *ICP*-B.1, *ICP*-O.5, *ICP*-O.12, *ICP*-O.13 und *ICP*-Z.7 ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung aller aufgrund einer Aufforderung durch die Telekom bestellten ICAs in den von *ICP* zum Zeitpunkt der Bestellaufforderung durch die Telekom erschlossenen LEZB eines ZsB für den gesamten ZsB die Tarifzone I (local area) in Rechnung.

4.2 Gemeinsame Nutzung der ICAs in LEZB durch die Telekom und *ICP*

Bei ICAs in LEZB mit gemeinsamer Nutzung durch die Telekom und *ICP* werden die Verbindungsleistungen nach den ”Allgemeinen Grundsätzen zu Teil 2 und Teil 3” der *Anlage D - Preis* abgerechnet.

5 Ergänzende Regelungen

5.1 Verspätete Bereitstellung / Verzögerte Inbetriebnahme von ICAs in LEZB

Im Falle einer Überschreitung des verbindlichen Bereitstellungstermins von ICAs in LEZB, die der alleinigen Nutzung durch die Telekom dienen, ist eine Geltendmachung eines pauschalierten Schadensersatzes gem. *Anlage E - Qualität* durch *ICP* ausgeschlossen. Die Regelungen zu weitergehenden Haftungsansprüchen im Rahmen der im Hauptteil dieser Zusammenschaltungsvereinbarung geregelten Haftungs- und Schadensersatzpflichten bleiben unberührt.

Sofern *ICP* die Inbetriebnahme von ICAs in LEZB verzögert, ist *ICP* verpflichtet, ab dem Tag des letzten bestätigten Inbetriebnahmetermins der im ZsB bestellten ICAs für den gesamten ZsB für Verbindungen zu den unter Punkt 1 genannten Zusammenschaltungsdiensten die Tarifzone I (local area) zu berechnen.
Für die Inbetriebnahme von ICAs in LEZB gelten die Regelungen in Teil 2 entsprechend.

5.2 Änderungen, Stornierungen und Kündigungen von ICAs in LEZB

5.2.1 Nachträgliche Änderung der Bestellung von ICAs in LEZB

Eine nachträgliche Änderung der Bestellung von ICAs in LEZB hinsichtlich der Mitnutzung oder Änderung der Ausführungsvariante ist nicht zulässig.

5.2.2 Änderung der Mitnutzung nach Bereitstellung der ICAs in LEZB / Wandlung der ICAs in eine andere Ausführungsvariante

Bei Änderung der Mitnutzung nach Bereitstellung der ICAs in LEZB bzw. Wandlung der ICAs in eine andere Ausführungsvariante, die aufgrund einer Bestellaufforderung durch die Telekom beauftragt wurden, gelten die Bedingungen gem. Teil 2 dieses Anhangs. Ab dem Zeitpunkt der gemeinsamen Nutzung der ICAs in LEZB hat *ICP* für das verbleibende Kalenderjahr den Überlassungspreis und die Hälfte des Bereitstellungspreises für den entsprechenden ICAs gem. *Anlage D - Preis*, Teil 1 zu zahlen; es gelten die Regelungen zur Erstattung gem. Punkt 3.2.

5.2.3 Stornierungen und Kündigungen von ICAs in LEZB

ICAs in LEZB, die von *ICP* aufgrund einer Aufforderung durch die Telekom bestellt bzw. bereitgestellt wurden und allein durch die Telekom genutzt werden, können durch die Telekom für *ICP* kostenfrei storniert oder gekündigt werden. *ICP* erhält hierüber unverzüglich eine schriftliche Mitteilung.
Für die Kündigung und Stornierung von ICAs in LEZB, die aufgrund einer Bestellaufforderung durch die Telekom gemeinsam genutzt werden, kommen die Regelungen gem. Teil 2 dieses Anhangs zur Anwendung.
ICP wird die teilweise oder gesamte Aufgabe von zuvor durch *ICP* erschlossenen LEZB eines ZsB unverzüglich gegenüber der Telekom schriftlich anzeigen. Die Telekom ist in diesen Fällen berechtigt, allein von ihr in diesen LEZB genutzte ICAs ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
Falls *ICP* eine Stornierung oder Kündigung von ICAs in LEZB vornimmt, die ursprünglich aufgrund einer Bestellaufforderung durch die Telekom zur gemeinsamen Nutzung bestellt bzw. bereitgestellt wurden, ist die Telekom berechtigt, sofern nicht bereits die Voraussetzungen zur Abrechnung der Tarifzone I (local area) für den gesamten ZsB zu einem früheren Zeitpunkt vorlagen, für Verbindungen zu den unter Punkt 1 genannten Zusammenschaltungsdiensten ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Stornierungs- oder Kündigungserklärung für den gesamten ZsB die Tarifzone I (local area) zu zahlen.

5.2.4 Kostenfreie Stornierungen und Kündigungen von ICAs in LEZB

Im Falle, dass die von *ICP* aufgrund einer Aufforderung durch die Telekom bestellten oder bereitgestellten ICAs in LEZB mit alleiniger Nutzung durch die Telekom zu Einbußen bei der Verkehrsauslastung der anderen von *ICP* genutzten ICAs führen, ist *ICP* berechtigt, diese bestellten oder bereitgestellten ICAs kostenfrei zu stornieren oder – auch vor Ablauf ihrer Mindestüberlassungsdauer – zu kündigen.
Dies betrifft ICAs in LEZB des gleichen GEZB und nur in dem Umfange, wie es durch die o.g. Verkehrseinbußen gerechtfertigt ist. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs zwischen einer Einbuße der Verkehrsauslastung der von *ICP* genutzten ICAs und der nach Aufforderung bestellten oder bereitgestellten und allein durch die Telekom genutzten ICAs, obliegt im Falle einer Stornierung oder Kündigung *ICP*.

5.3 Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung für die Bereitstellung und Überlassung von ICAs in LEZB, die für die alleinige Nutzung durch die Telekom von *ICP* bestellt werden, wird nicht erhoben.